KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STRASSENVERKEHRSSTEUERN

Bericht zur externen Vernehmlassung

Stans, 3. November 2026

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	Gesetzgebungsteam
Thema:	Teilrevision Strassenverkehrsgesetz	Klasse:		FreigabeDatum:	04.11.26
Autor:		Status:		DruckDatum:	04.11.26
Ablage/Name:	Bericht NG 651.3 externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2026.NWJSD.131

Inhalt

1 Zusammenfassung 4

2 Ausgangslage 4

2.1 Motion zur Anpassung des Strassenverkehrssteuergesetzes 4
2.2 Stellungnahme Kommission SJS 4
2.3 Landratssitzung vom 29. November 2023 5

3 Grundzüge der Vorlage 5

4 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen 6

5 Finanzielle Auswirkungen 6

6 Terminplan 6

1 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern wird die Motion vom 23. November 2022 von Landrat Urs Amstad, Beckenried, sowie Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, für gerechte Verkehrssteuern im Kanton Nidwalden umgesetzt, welche die Aufhebung der bisherigen Steuerbefreiung für Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie verlangt. Der Landrat hat die Motion am 29. November 2023 gutgeheissen und den Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Die heutige Regelung sieht vor, dass Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie während 36 Monaten von der kantonalen Verkehrssteuer befreit sind. Diese Steuerbefreiung wurde im Jahr 2008 eingeführt, um emissionsarme Fahrzeuge zu fördern. Nach Auffassung des Landrats und der Mehrheit der vorberatenden Kommission entspricht diese Regelung jedoch nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Die frühere Förderung emissionsärmerer Fahrzeuge entsprach den damaligen Zielsetzungen. Aufgrund der veränderten Markt- und Rahmenbedingungen soll die Steuerbefreiung künftig jedoch neu ausgerichtet werden. Insbesondere wird die generelle Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge zunehmend als sachlich nicht mehr gerechtfertigt beurteilt, da auch diese Fahrzeuge die Verkehrsinfrastruktur in vergleichbarer Weise beanspruchen wie Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben.

Die Vorlage sieht deshalb vor, die bisherige allgemeine Steuerbefreiung für Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie grundsätzlich aufzuheben. Davon betroffen sind insbesondere Elektro-, Gas- und Wasserstofffahrzeuge sowie weitere Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben, die bisher aufgrund ihrer Energieeffizienz steuerlich begünstigt wurden.

2 Ausgangslage

2.1 Motion zur Anpassung des Strassenverkehrssteuergesetzes

Mit Schreiben vom 1. September 2022 [recte: 2. Dezember 2022] hat das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion vom 23. November 2022 von Landrat Urs Amstad, Stans, sowie Landrat Roland Blättler, Stansstad, für gerechte Verkehrssteuern im Kanton Nidwalden überwiesen.

Die Motion verlangt, dass die Steuerbefreiung von Autos mit der besten Effizienzkategorie gemäss der Energieetikette der Energieverordnung des Bundes aufgehoben werden soll. Als Beispiel wird aufgeführt, dass Elektroautos während der ersten 36 Monate nach der 1. Inverkehrssetzung vollumfänglich von den Steuern befreit seien. Dies, obwohl die Verkehrsinfrastruktur wie bei jedem anderen Fahrzeug genau gleich benutzt werde. Dies stelle eine krasse Ungleichbehandlung gegenüber herkömmlichen Fahrzeugen dar.

2.2 Stellungnahme Kommission SJS

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat die Motion an ihren Sitzungen vom 8. September 2023 und 10. November 2023 beraten.

Die Motionäre stellten im Nachgang der 1. Sitzung vom 8. September 2023 auf Wunsch der Kommission SJS dieser ein Schreiben zu, in welchem sie ihre Motion präzisierten. Die Motionäre legten darin dar, dass lediglich Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern (NG 651.3) Gegenstand der Motion sei und die Absätze 2-4 nicht von der Motion tangiert seien. Mittels Anpassung der Verkehrssteuer könne das Kaufverhalten von Fahrzeugen zum Teil beeinflusst werden. Es zeige sich jedoch, dass viele Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie genauso leistungsfähig, schwer, lang und breit seien wie Fahrzeuge ab der Mittelklasse. Dies sei der eigentliche Kern der Motion.

Die Kommission SJS befürwortete in ihrem Antrag die besprochene Motion. Sie befürwortete, dass die beste Effizienzkategorie gemäss der Energieetikette (z.B. E-Autos) der eidgenössischen Energieverordnung zukünftig nicht mehr von einer Steuerbefreiung profitieren soll. Sie war der Ansicht, dass die Beratung dieser Motion nicht nur von der Klimathematik beeinflusst werden sollte. Vielmehr braucht es hierfür eine ganzheitliche Betrachtungsweise – losgelöst von der Klimadebatte. Ganz generell schafft man mit solchen Steuerbefreiungen Anreize zur Mobilität. Es sei aber zu beachten, dass die Herstellung von Autos, auch E-Autos, mit Emissionen verbunden ist. Es war für die Kommissionsmehrheit nicht mehr zeitgemäss, Anreize für die E-Autos zu schaffen. Viel eher müsste man sich überlegen, ob man nicht Elektrovelos oder den öffentlichen Verkehr subventionieren möchte. Dies würde eine umfassendere Förderung nachhaltiger Mobilität bedeuten und würde dazu beitragen, den Verkehr zu reduzieren.

Hinzu kommt, dass die Thematik von Strommangellagen und der hohen Stromkosten immer noch stark beschäftige. In der heutigen Zeit die beste Kategorie der Elektroautos nach wie vor von den Verkehrssteuern zu befreien, war für die Mehrheit der Kommission SJS nicht mehr sachgerecht und sinnvoll.

Eine grosse Minderheit der Kommission lehnte die Motion ab. Da auf nationaler Ebene die Aufhebung einer solchen Verkehrssteuer für Elektroautos angestrebt wird, scheint für die Kommissionsminderheit die kantonale Regelung als überholt. Die Minderheit der Kommission sieht deshalb keinen Bedarf, den Staatsapparat mit Motionen zu beanspruchen, wenn dies gar nicht mehr erforderlich ist. Zudem ist sie der Ansicht, dass die Thematik des Klimas allgegenwärtig ist und auch hier eine Rolle spielt. Es werde immer darüber gesprochen, welche Massnahmen der Staat und die Bevölkerung ergreifen können, um eine klimafreundliche Zukunft zu gestalten. Wenn man nun mit der Förderung von emissionsarmen Autos etwas beisteuern kann, sei dies ein Schritt in die richtige Richtung. Die Aufhebung der Steuerbefreiung von E-Autos könnte auch als falsches Signal an die Gesellschaft verstanden werden.

2.3 Landratssitzung vom 29. November 2023

Der Landrat hat die Motion nach eingehender Beratung gutgeheissen und sich damit gegen den ablehnenden Antrag des Regierungsrates gestellt. In der parlamentarischen Diskussion wurde die bestehende Steuerbefreiung für Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie von einer Mehrheit als nicht mehr zeitgemäss beurteilt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass sich die Marktverhältnisse seit Einführung der Regelung wesentlich verändert haben und der Anreizcharakter zunehmend an Bedeutung verloren hat. Zudem wurde die bestehende Regelung als sachlich nicht mehr gerechtfertigte Ungleichbehandlung empfunden, da alle Fahrzeuge die Verkehrsinfrastruktur in vergleichbarer Weise beanspruchen.

In der Schlussabstimmung folgte der Landrat dieser Haltung und hiess die Motion mit 31 zu 21 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut, womit der Regierungsrat beauftragt wurde, eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1

Art. 3 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern (NG 651.3) regelt die Steuerbefreiung von den kantonalen Verkehrssteuern. Nach geltendem Recht sind Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung während 36 Monaten ab der ersten Inverkehrsetzung von der Verkehrssteuer befreit.

3.2

Diese Steuerbefreiungen wurden im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern im Jahr 2008 eingeführt. Ziel war es damals, emissionsärmere Fahrzeuge

gezielt zu fördern und damit einen Beitrag zur Reduktion des CO_2-Ausstosses im Strassenverkehr zu leisten.

Bereits im damaligen Gesetzgebungsprozess wurden verschiedene differenzierte Modelle geprüft. Diskutiert wurden unter anderem Einschränkungen nach Fahrzeuggewicht, Motorleistung oder CO_2-Ausstoss. Ebenso wurde geprüft, ob nur bestimmte Fahrzeugarten oder ausschliesslich gewerblich genutzte Fahrzeuge begünstigt werden sollen. Schliesslich entschied man sich jedoch bewusst für ein schweizweit möglichst einfaches und leicht vollziehbares System mit einer einheitlichen Steuerbefreiung für Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie.

Seit der Einführung der Regelung haben sich die technischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben sind heute deutlich stärker verbreitet und vielerorts wirtschaftlich konkurrenzfähig. Gleichzeitig wird zunehmend die Auffassung vertreten, dass auch solche Fahrzeuge die Verkehrsinfrastruktur in vergleichbarer Weise beanspruchen wie Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben.

Die frühere Förderung von Elektrofahrzeugen war sinnvoll. Heute haben sich Markt und Technik verändert.

4 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 1 Dieser Absatz wird aufgehoben. Neu sollen Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung grundsätzlich nicht mehr von der Steuerbefreiung profitieren (unabhängig von ihrer Antriebsart).

Art. 17a Abs. 1 Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wird festgelegt, dass die bestehenden Steuerbefreiungen gemäss Art. 3 Abs. 1 im Rahmen der im bisherigen Recht vorgesehenen Dauer weiter gewährt werden.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Aufhebung der Steuerbefreiung von Fahrzeugen der besten Effizienzkategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung während 36 Monaten ab der ersten Inverkehrsetzung führt zu geringer administrativer Anpassung beim Verkehrs- und Sicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ).

Die Anpassung der Steuersoftware führt zu einem geringen Aufwand. Im Gegenzug ist aufgrund der Aufhebung der Steuerbefreiung mit höheren Strassenverkehrssteuereinnahmen zu rechnen.

6 Terminplan

Externe Vernehmlassung	Q4 2026/Q1 2027
Information Kommission SJS	Q4 2026
Antrag an Landrat	Q1 2027
Kommission SJS	Q2 2027
Landrat 1. Lesung	Q2 2027
Landrat 2. Lesung	Q3 2027
Referendumsfrist	2 Monate nach Verabschiedung durch Landrat
Inkrafttreten	1. Januar 2028

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli